



## **Ergänzende Auftragsgrundlagen - Zertifizierung**

**QA-AA-AG 116**

### **§ 1 REGELUNG**

- (1) Diese Auftragsgrundlagen regeln die rechtlichen Grundlagen der Zertifizierung von Produkten auf der Grundlage der Überwachung der im Zertifizierungsantrag angeführten Produkte nach den festgelegten Produktnormen *bzw. Anforderungen*.

### **§ 2 ART DER ZERTIFIZIERUNG**

- (1) Die im Zertifizierungsantrag angeführten zu zertifizierenden Produkte werden gemäß der aufgeführten Normen laufend überwacht. Werden die normativen Anforderungen erfüllt, wird ein Zertifikat erteilt.

### **§ 3 EVALUIERER**

- (1) Der herangezogene Evaluierer wird von der Zertifizierungsstelle bestimmt. Eine Weitervergabe von Evaluierungen innerhalb dieses Auftrages an dritte Stellen kann nur durch handelsrechtlich Bevollmächtigte erfolgen und ist vom Auftraggeber/Hersteller genehmigen zu lassen.
- (2) Zur Erfüllung der aus den gegenständlichen Auftragsgrundlagen resultierenden Aufgaben hat der Evaluierer das Recht, während der Betriebszeit jederzeit das Werk mit seinen Betriebseinrichtungen und das zugehörige Werksgelände zu betreten sowie uneingeschränkten Zugriff auf die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle.
- (3) Eine Einflussnahme des Evaluierers auf die Entscheidung der Zertifizierungsstelle ist nicht zulässig.
- (4) Der Evaluierer hat durch Unterlagen nachzuweisen, dass die Anforderungen der entsprechenden Produktnormen erfüllt werden.

### **§ 4 ERSTEVALUIERUNG**

- (1) Die Erstevaluierung bezieht sich auf alle Anforderungen der genannten Produktnormen. Zusätzlich wird überprüft, ob beim Auftraggeber die Voraussetzungen für die normgemäße Erzeugung, Prüfung, Lagerung und Lieferung des beschriebenen Produkts/der beschriebenen Produkte gegeben sind.

### **§ 5 LAUFENDE ÜBERWACHUNG**

- (1) Unter laufender Überwachung im Rahmen der Zertifizierung, sind Überprüfungen der angeführten Produkte, einschließlich der zu ihrer Herstellung erforderlichen Voraussetzungen und der Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle) zu verstehen. Die Evaluierung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Der Evaluierungs- bzw. Überwachungsbericht wird innerhalb von 5 Wochen nach Abschluss der Evaluierung dem Auftraggeber zugesandt.
- (2) Wenn in der Norm nicht anders gefordert, obliegt dem Evaluierer die Durchführung der Evaluierung mit folgenden Schwerpunkten:
  - a) Erstevaluierung
  - b) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle
- (3) Die zertifizierten Produkte müssen durch den Auftraggeber gemäß den Vorgaben der im Zertifizierungsantrag angeführten Regelwerke überprüft werden. Des Weiteren sind alle zur Herstellung der Produkte verwendeten Bestandteile einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Bestandteile, die nicht den normativen Anforderungen entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Ergebnisse der o.g. Prüfungen sind zu dokumentieren und mind. 10 Jahre aufzubewahren. Die beauftragte Zertifizierungsstelle und der jeweilige Evaluierer haben jederzeit Zugang zu diesen Dokumenten.

## **§ 6 WEITERGEHENDE VERPFLICHTUNGEN des AUFTRAGGEBERS**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen (vgl. Punkt 3.7 EN ISO/IEC 17065) zu erfüllen; dies gilt einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle (siehe Punkt 7a EN ISO/IEC 17065:2013) mitgeteilt werden;
- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen (siehe 3.8 EN ISO/IEC 17065) erfüllt;
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für:
  - die Durchführung der Evaluierung (siehe 3.3 EN ISO/IEC 17065) und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Auftraggebers;
  - die Untersuchung von Beschwerden;
  - die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung (siehe 3.10 EN ISO/IEC 17065) zu erheben;
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnten;
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- g) wenn der Auftraggeber anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

## **§ 7 NICHTEINHALTUNG DER NORMATIVEN BZW. VERTRAGLICHEN VORGABEN**

- (1) Wird festgestellt, dass die Produkte bzw. Verfahren zur Herstellung, Prüfung, Lagerung und Versand nicht den normativen Anforderungen entsprechen, oder in der gegenständlichen Auftragsgrundlagen festgelegte Punkte nicht eingehalten werden, werden durch die Zertifizierungsstelle, entsprechend der Schwere des Verstoßes, Maßnahmen, welche bis zum Entzug des Zertifikates reichen können, gesetzt.
- (2) Bei Nichterfüllung einer Anforderung wird der Auftraggeber zur Behebung der festgestellten Mängel aufgefordert und ein Nachweis der Mängelbehebung in einem definierten Zeitraum gefordert.
- (3) Bei Nichterbringung des Nachweises innerhalb des definierten Zeitraumes wird der Grad der Schwere um eine

## **Ergänzende Auftragsgrundlagen - Zertifizierung**

**QA-AA-AG 116**

Stufe erhöht. Bei wiederholtem Nichtentsprechen einer Nichtkonformität, wird nach einer Wiederholungsevaluierung das Zertifikat bis zur Beseitigung der Mängel zeitlich befristet oder gänzlich entzogen.

- (4) Bei einem gänzlichen Entzug des Zertifikates muss zur Wiedererlangung eine Erstevaluierung durchgeführt werden.
- (5) Nach Entzug des Zertifikates ist die Verwendung des Zertifizierungszeichens unzulässig und wird entsprechend geahndet.
- (6) Die Zertifizierungsstelle hat ihrerseits den Auftraggeber über Abweichungen vom Vertrag im Rahmen der Zertifizierung zu informieren.

### **§ 8 MELDEPFLICHT**

- (1) Alle Information über Änderungen an den zertifizierten Produkten müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich durch den Zertifikatsinhaber gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, eine erneute Inspektion zu fordern.
- (2) Die Kosten für die zusätzliche Evaluierung trägt der Zertifikatsinhaber.
- (3) Alle Beanstandungen, die beim Zertifikatsinhaber über das zertifizierte Produkt eingehen, sowie die daraus resultierenden Änderungen am Produkt müssen rechtzeitig der Zertifizierungsstelle gemeldet und behandelt (geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen und zu dokumentieren) werden.
- (4) Der Kunde hat die die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

### **§ 9 KOSTEN DER ZERTIFIZIERUNG**

- (1) Die Kosten für die Inspektions- und Zertifizierungstätigkeit, insbesondere auch für zusätzliche Inspektionen iSd § 8 (1), trägt der Auftraggeber.

### **§ 10 UMFANG DER GEWÄHRLEISTUNG**

- (1) Durch die gegenständlichen Auftragsgrundlagen bleibt die alleinige Haftung des Auftraggebers für eine einwandfreie, den Anforderungen entsprechenden Güte der zertifizierten Produkte unberührt. Regressansprüche des Auftraggebers, gegenüber des Inspektors und der Zertifizierungsstelle aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Produktgüte sind ausgeschlossen.
- (2) Aufgrund der abgegebenen Berichte und Stellungnahmen, sowie des ausgestellten Zertifikates kann gegenüber dem Evaluierer, keine wie auch immer geartete Haftung geltend gemacht werden.

### **§ 11 AUFTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRIST**

- (1) Der gegenständliche Auftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung des Auftrages bzw. der Zertifizierung die erteilten Zertifikate an die Zertifizierungsstelle unverzüglich zurückzugeben. Sollte dies zutreffen, ist die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten einzustellen.
- (3) Die Gültigkeit des Zertifikates erlischt bei Kündigung und der Auftraggeber verliert das Recht, das Zertifizierungszeichen für die Produkte zu führen.



## **§ 12 AUSKUNFTSERTEILUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT**

- (1) Alle zertifizierten Produkte werden durch die Zertifizierungsstelle in einem öffentlich zugänglichen Register ([www.tiqu.at](http://www.tiqu.at) - Kundenlogin) geführt.
- (2) Neuerungen im Rahmen der Zertifizierung (z.B.: normative Änderungen, Änderung des Zertifizierungsprogrammes, etc.) werden ebenfalls in diesem Kundenportal geführt und der Auftraggeber mittels eines E-Mails informiert. Der Auftraggeber berechtigt die Zertifizierungsstelle die grundlegenden Parameter der Zertifizierung auf Anfragen an Dritte weiterzugeben.

## **§ 13 GÜLTIGKEIT**

- (1) Das Zertifikat gilt nur für die in der gegenständlichen Auftragsgrundlage angeführten Produkte (einschl. Herstellerwerk bzw. Anlage).
- (2) Ein Zertifikat gilt ab dem Ausstellungsdatum des Zertifikates, solange sich die entsprechende Produktnorm nicht ändert. Bei Verstößen gegen den Auftrag oder bei Nichteinhaltung der normativen Forderungen kann das Zertifikat entzogen werden. Das Zertifikat wird bei Kündigung gemäß Pkt. 11 entzogen.
- (3) Das Zertifikat bescheinigt nur die Übereinstimmung des Produktes mit der auf dem Zertifikat angeführten Produktnorm.

## **§ 14 UMGANG UND HANDHABUNG MIT DEM PRODUKTZERTIFIKAT**

- (1) Die Produktzertifizierung bleibt im Eigentum des TIQU und darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte. Es dürfen keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung getroffen werden, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Das Produktzertifikat darf ausschließlich mit dem angeführten Produkt in Verbindung gebracht werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann dies zu einem Entzug der Zertifizierung führen.

## **§ 15 VERWENDUNG VON ZERTIFIZIERUNGSDOKUMENTEN**

- (1) Sollte der Auftraggeber Zertifizierungsdokumente an Dritte zur Verfügung stellen, so sind diese in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet nur aktuelle Ausgaben von Zertifizierungsdokumenten zu veröffentlichen.
- (2) Überwachungsberichte sowie Berichte der Zertifizierungsstelle dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die ausstellende Stelle genehmigt wurde. Konformitätszertifikate dürfen nur ungekürzt und in aktueller Ausgabe veröffentlicht werden.

## **§ 16 ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME**

- (1) *Es gelten die aktuell gültigen Zertifizierungsprogramme, welche öffentlich zugänglich sind auf [www.tiqu.at](http://www.tiqu.at) per Kundenlogin*